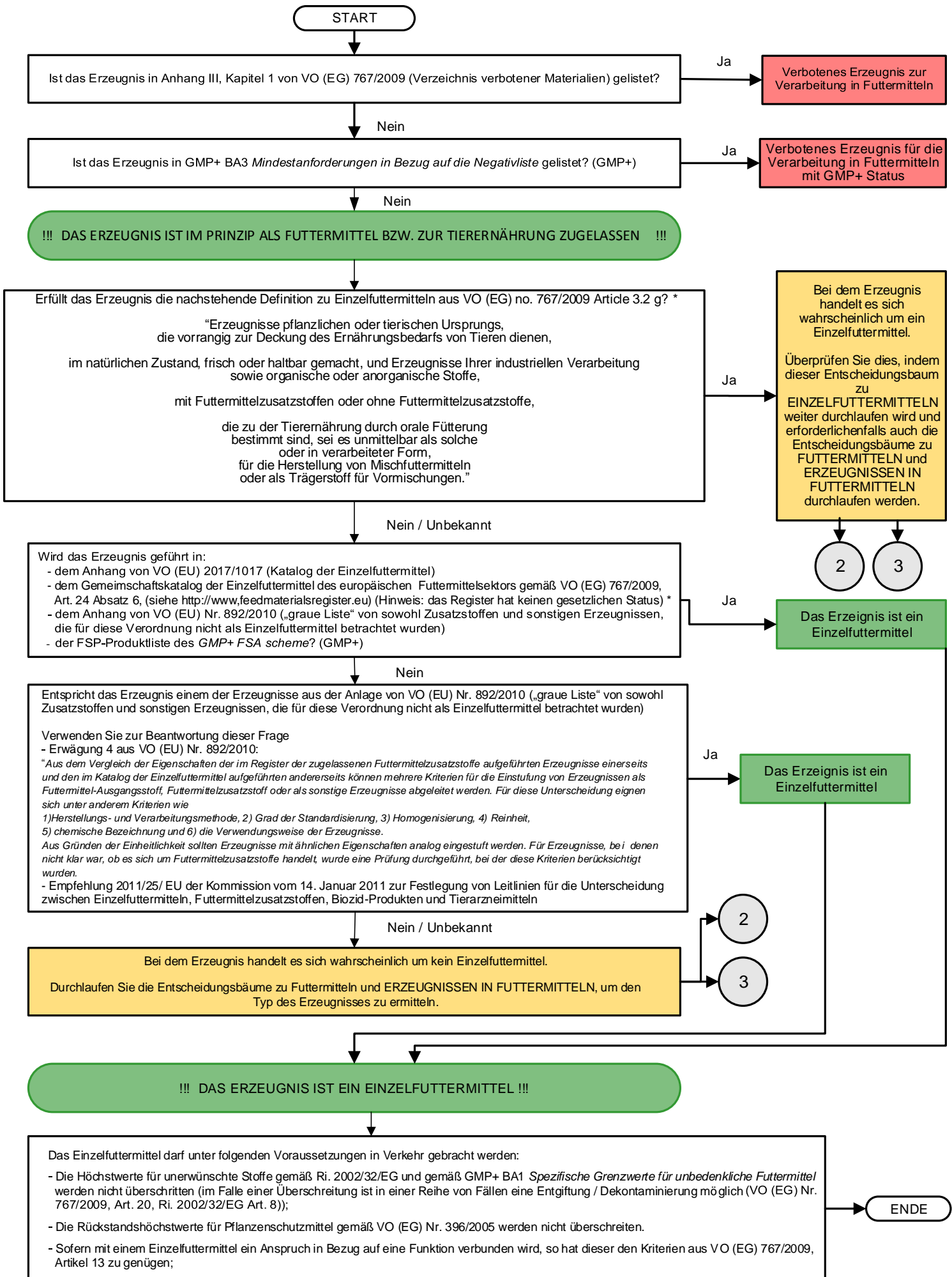


Entscheidungsbaum zu EINZELFUTTERMITTELN



* Im Zweifelsfall muss das Unternehmen bei den zuständigen Futtermittelbehörden in Brüssel eine offizielle Erklärung bezüglich der Produktklassifizierung beantragen. GMP+ International ist nicht die offizielle Stelle für Entscheidungen bezüglich der Klassifizierung von Erzeugnissen als Einzelfuttermittel.

Entscheidungsbaum zu FUTTERMITTELN

2

!!! DAS ERZEUGNIS KANN IN DER TIERERNÄHRUNG VERWENDET WERDEN, IST JEDOCH KEIN EINZELFUTTERMITTEL !!!

Erfüllt das Erzeugnis die nachstehende Definition aus VO (EG) 767/2009, Artikel 3.2.h?
„Eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.“

ACHTUNG:
Sofern in einer Mischung aus 2 Einzelfuttermitteln der Gehalt eines jener Einzelfuttermittel höchstens 3 % beträgt und jene Einzelfuttermittel zur Bindung oder Denaturierung des anderen Einzelfuttermittel dient, wird die Mischung noch immer als ein Einzelfuttermittel betrachtet (VO (EG) 767/2009, Anhang I Absatz 4)

Ja

Das Erzeugnis ist ein Mischfuttermittel

Typ des Mischfuttermittels:
- Alleinfuttermittel
- Milchaustauschfuttermittel
- Ergänzungsfuttermittel
(u. a. Mineralfuttermittel)

Nein

Erfüllt das Erzeugnis die nachstehende Definition aus VO (EG) Nr. 1831/2003 Artikel 2.2.a?

„Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Funktionen zu erfüllen.“

Das Erzeugnis beeinflusst

- die Beschaffenheit des Futtermittels positiv
- die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv
- die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv
- die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv
- die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv oder
- deckt das Erzeugnis den Ernährungsbedarf der Tiere?
- hat der Stoff oder das Erzeugnis eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung?

Ja

Das Erzeugnis ist ein Zusatzstoff

!! WICHTIG !!

Das Inverkehrbringen und der Einsatz von Zusatzstoffen unterliegen strengen Vorschriften

Überprüfen Sie, ob der Zusatzstoff für den von Ihnen vorgesehenen Einsatzbereich und/oder die jeweilige Tierkategorie in der EU zugelassen ist. Verwenden Sie dafür das Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe (Community Register of Feed Additives)

(http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/comm_register_feed_additives_1831-03.pdf)

Es ist verboten, nicht zugelassene Zusatzstoffe in der EU in Verkehr zu bringen.

Nein

Erfüllt das Erzeugnis die nachstehende Definition aus VO (EG) 1831/2003, Artikel 2.2.e?

„Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.“

Nein

Das Erzeugnis ist eine Vormischung

Bei dem Erzeugnis handelt es sich höchstwahrscheinlich um kein Einzelfuttermittel.

Durchlaufen Sie den Entscheidungsbaum zu ERZEUGNISSEN IN FUTTERMITTELN, um den Typ des Erzeugnisses zu ermitteln.

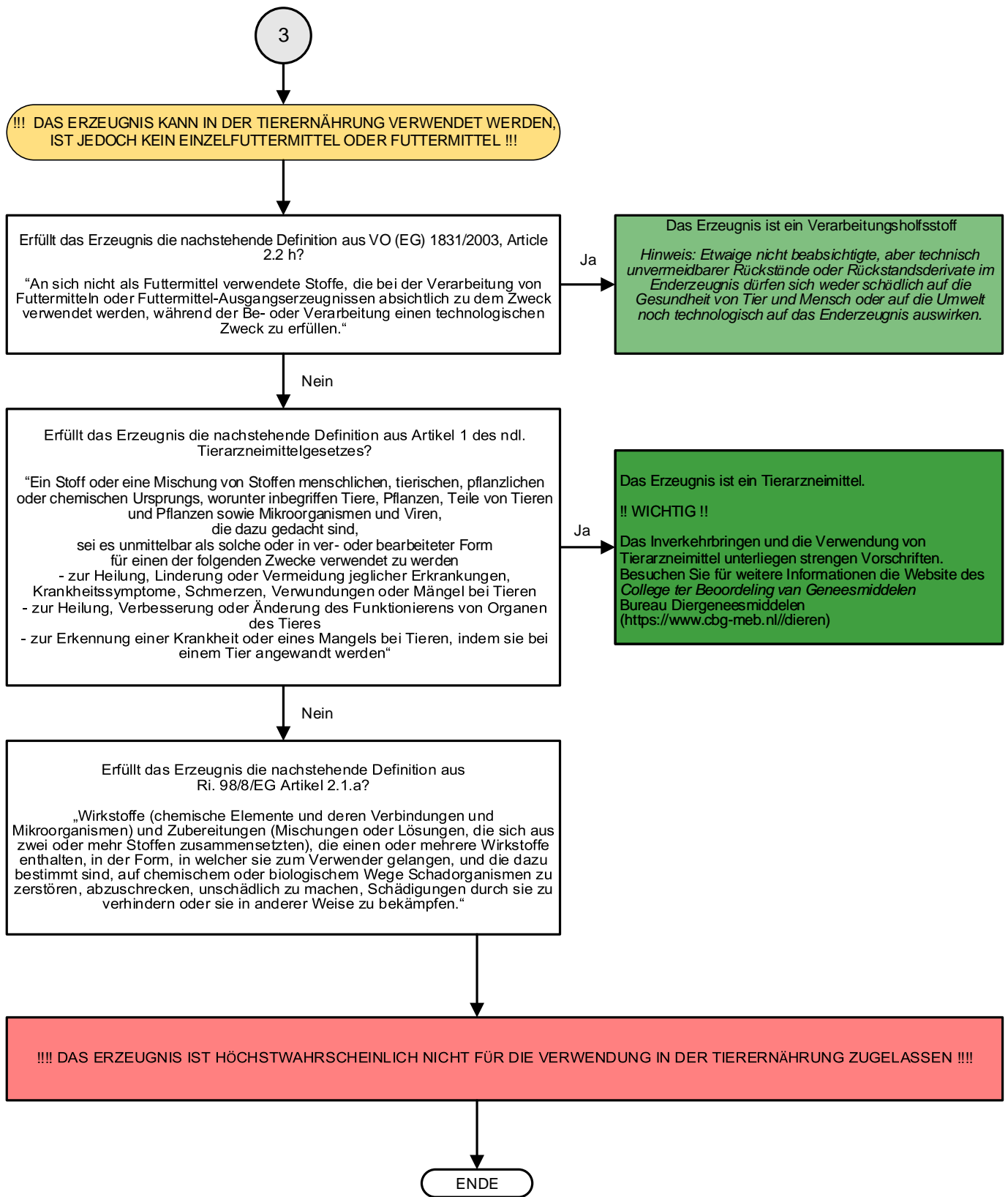
3

Das Futtermittel darf unter folgenden Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Höchstwerte für unerwünschte Stoffe gemäß Ri. 2002/32/EG und gemäß GMP+ BA1 *Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel* werden nicht überschritten (im Falle einer Überschreitung ist in einer Reihe von Fällen eine Entgiftung bzw. Dekontaminierung möglich (VO (EG) Nr. 767/2009, Art. 20, Ri. 202/32/EG Art. 8))
- Die Rückstandshöchstwerte für Pflanzenschutzmittel gemäß VO (EG) Nr. 396/2005 werden nicht überschreiten.
- Sofern mit einem Mischfuttermittel ein Anspruch in Bezug auf eine Funktion verbunden wird, so hat dieser den Kriterien aus VO (EG) 767/2009, Artikel 13 zu genügen.

ENDE

Entscheidungsbaum zu ERZEUGNISSEN IN FUTTERMITTELN



Haftungsausschluss

Diese Entscheidungsbaume sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Die Entscheidungsbaume enthalten Verweisungen nach diversen zutreffenden Elementen der Gesetzgebung und Bestimmungen. Jeder, der Futtermittel und/oder Erzeugnisse zur Verarbeitung in Futtermitteln in Verkehr bringt, hat allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen zu genügen. Der Nutzer kann aus diesen Entscheidungsbaum keine Rechte herleiten. GMP+ International BV ist für keinerlei Schäden oder Einkommensausfälle, die sich aus der Verwendung dieser Entscheidungsbaume ergeben sollten, haftbar.